

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
der Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4 - 620 | F 05 90 90 4 - 604
E freizeitbetriebe@wkk.or.at
W wko.at/ktn/freizeitbetriebe

26. August 2025
Mag. Plösch/Wed.

**Einladung
Fachgruppentagung
der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe**

**Montag, 29. September 2025, 09:00 Uhr
WIFI der WK Kärnten, Sitzungszimmer C003, Erdgeschoss
9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung Grundumlage 2026 - keine Erhöhung
3. Delegierungsbeschluss Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss
4. Allfälliges

Aus organisatorischen Gründen im Zusammenhang mit einer allfällig notwendigen Raumänderung
ersuchen wir um Ihre Anmeldung bis 25. September 2025 per Mail an freizeitbetriebe@wkk.or.at
oder telefonisch unter 05 90 90 4 - 626.

Die Fachgruppentagung ist nicht öffentlich. Für juristische Personen sowie für Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kann nur der mit Firmenvollmacht ausgestattete Vertreter an der Fachgruppentagung teilnehmen. Eine Vertretung verhinderter Fachgruppenmitglieder ist unzulässig.

Freundliche Grüße



Andy Wankmüller
Fachgruppenobmann



Mag. Angelika Plösch
Fachgruppengeschäftsführerin

Anlage: Grundumlage 2026

Grundumlagen 2026:

<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:<ul style="list-style-type: none">- Wettbüros, Buchmacher, Totalisatoren, Wettkommissäre und Wettvermittler € 75,00- Spielbanken, Casinos € 0,00- Halten erlaubter Spiele in casionoähnlicher Form € 200,00- Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz € 0,00- Campingplätze € 75,00- alle Sonstigen € 75,00	
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettermittel (Wettannahme- und Wettvermittlungautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag € 50,00Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag € 31,00	
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 37,50